



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 346	Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8, 19)	545	Nr. 351 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/2020 im Bistum Limburg	552
Nr. 347	Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (23. September 2019): „Denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4, 25). Von den Social Network Communities zur menschlichen Gemeinschaft“	547	Nr. 352 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018	555
Der Bischof von Limburg		Nr. 353	Änderung der „Richtlinie zur Neuan-schaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgeln“	563
Nr. 348	„Damit die Welt glaubt“ (Joh 17,21) – Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2019	549	Nr. 354 Ungültigerklärung eines Kirchensiegels	564
Nr. 349	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)	551	Nr. 355 Priesterliche Ferienvertretungen in den Sommermonaten	564
Nr. 350	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2018	552	Nr. 356 Totenmeldungen	564
			Nr. 357 Dienstmeldungen	566

Der Apostolische Stuhl

Nr. 346 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8, 19)

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr schenkt Gott durch die Mutter Kirche seinen „Gläubigen die Gnade, das Osterfest in der Freude des Heiligen Geistes zu erwarten“. Er ruft uns „zur Feier der Geheimnisse, die in uns die Gnade der Kindschaft erneuern“, und führt uns „mit geläutertem Herzen [...] zur Fülle des Lebens durch unseren Herrn Jesus Christus“ (Präfation für die Fastenzeit I). Auf diese Weise können wir von einem Osterfest zum nächsten der Vollendung der Erlösung entgegengehen, die wir bereits durch das Paschamysterium Christi empfangen haben: „Denn auf Hoffnung hin sind wir gerettet“ (Röm 8,24). Dieses Heilsgewandnis, das in uns schon im irdischen Leben am Werk ist, ist ein dynamischer Prozess, der auch die Geschichte

und die gesamte Schöpfung umfasst. Der heilige Paulus sagt sogar: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8, 19). Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar Anstöße zum Nachdenken geben, die unseren Weg der Umkehr während der nächsten Fastenzeit begleiten sollen.

1. Die Erlösung der Schöpfung

Als Höhepunkt des Kirchenjahres ruft uns die Feier des Ostertriduum vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung Christi jedes Mal dazu auf, die Vorbereitung darauf in dem Bewusstsein zu leben, dass unsere Gleichgestaltung mit Christus (vgl. Röm 8, 29) ein unermessliches Geschenk der Barmherzigkeit Gottes ist.

Wenn der Mensch als Kind Gottes, als erlöste Person lebt, die sich vom Heiligen Geist leiten lässt (vgl. Röm 8, 14) und das Gesetz Gottes – angefangen bei dem Gesetz, das schon in sein Herz und in die Natur eingeschrieben ist – zu erkennen und in die Praxis um-

zusetzen weiß, dann wird er auch der Schöpfung Gutes tun und an ihrer Erlösung mitwirken. Darum ist es der sehnliche Wunsch der Schöpfung – so sagt Paulus –, dass Gottes Söhne und Töchter offenbar werden, das heißt, dass diejenigen, die bereits die Gnade des Paschamysteriums Jesu empfangen haben, dessen Früchte in ihrer Fülle leben. Sie sind nämlich dazu bestimmt, ihre vollkommene Reife in der Erlösung des menschlichen Leibes selbst zu erlangen. Wenn die Liebe Christi das Leben der Heiligen – Geist, Seele und Leib – verwandelt, dann lobpreisen sie Gott. In ihrem Gebet, in der Betrachtung und Kunst beziehen sie dabei auch die Geschöpfe mit ein, wie es der „Sonnengesang“ des Franz von Assisi (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 87) wunderbar zeigt. Doch in dieser Welt ist die durch die Erlösung geschaffene Harmonie noch immer und ständig von der negativen Kraft der Sünde und des Todes bedroht.

2. Die zerstörerische Kraft der Sünde

Wenn wir nicht als Söhne und Töchter Gottes leben, ist unser Verhalten unserem Nächsten und den anderen Geschöpfen – aber auch uns selbst – gegenüber oft zerstörerisch, da wir mehr oder weniger bewusst davon ausgehen, von allem nach unserem Belieben Gebrauch machen zu können. Dann gewinnt die Unmäßigkeit die Oberhand und führt zu einer Lebensweise, die jene Grenzen verletzt, die zu respektieren unser Menschsein und die Natur von uns verlangen. Wir geben den ungezügelten Wünschen nach, die im Buch der Weisheit den Ungläubigen zugeschrieben werden beziehungsweise denen, die weder Gott zum Bezugspunkt ihres Handelns nehmen noch eine Hoffnung für die Zukunft haben (vgl. 2, 1–11). Wenn wir uns nicht ständig nach dem Osterfest ausrichten und die Auferstehung als Ziel vor Augen halten, dann ist klar, dass sich am Ende die Logik des Alles-und-sofort und des Immer-mehr-haben-Wollens durchsetzt.

Die Ursache von allem Bösen ist, wie wir wissen, die Sünde. Seit ihrem ersten Auftreten unter den Menschen hat sie die Gemeinschaft mit Gott, mit den anderen und mit der Schöpfung, der wir vor allem durch unseren Leib verbunden sind, unterbrochen. Durch den Bruch der Gemeinschaft mit Gott wurde auch die Harmonie des Menschen mit der ihm zgedachten Umwelt gestört, sodass der Garten zu einer Wüste wurde (vgl. Gen 3, 17–18). Es handelt sich dabei um jene Sünde, die den Menschen dazu führt, sich für den Gott der Schöpfung zu halten, sich als ihr absoluter Herrscher zu fühlen und sie nicht zu dem von Gott bestimmten Zweck zu nutzen, sondern nur im eigenen Interesse und auf Kosten der Geschöpfe und der Mitmenschen.

Wenn das Gesetz Gottes, das Gesetz der Liebe, aufgegeben wird, setzt sich das Gesetz des Stärkeren gegen den Schwächeren durch. Die Sünde, die im Herzen des Menschen wohnt (vgl. Mk 7, 20–23) – sie drückt sich in der Begierde, im Verlangen nach unmäßigem Wohlstand, in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl der anderen und häufig auch gegenüber dem eigenen Wohl aus –, führt zur Ausbeutung der Schöpfung, der Menschen und der Umwelt in einer unersättlichen Gier, für die jeder Wunsch zu einem Recht wird und die früher oder später auch den zerstören wird, der von ihr beherrscht wird.

3. Die heilende Kraft von Reue und Vergebung

Daher ist es für die Schöpfung so dringend notwendig, dass die Söhne und Töchter Gottes, all jene, die „neue Schöpfung“ geworden sind, offenbar werden: „Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden“ (2 Kor 5, 17). Durch ihr Offenbarwerden kann nämlich auch die Schöpfung selbst „Osten feiern“: sich dem neuen Himmel und der neuen Erde öffnen (vgl. Offb 21, 1). Der Weg auf Ostern hin ruft uns eben dazu auf, unser christliches Angesicht und unser christliches Herz durch Reue, Umkehr und Vergebung zu erneuern, damit wir den ganzen Reichtum der Gnade des Paschamysteriums leben können.

Diese „Ungeduld“, diese Erwartung der Schöpfung wird erfüllt, wenn die Söhne und Töchter Gottes offenbar werden, das heißt, wenn die Christen und alle Menschen diese „Geburtswehen“ der Umkehr entschlossen auf sich nehmen. Die gesamte Schöpfung soll gemeinsam mit uns „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8, 21). Die Fastenzeit ist sakramentales Zeichen dieser Umkehr. Sie ruft die Christen dazu auf, das Paschamysterium in ihrem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben stärker und konkreter Gestalt werden zu lassen, insbesondere durch das Fasten, Beten und Almosengeben.

Fasten bedeutet zu lernen, unsere Haltung gegenüber den anderen und den Geschöpfen zu ändern: von der Versuchung, alles zu „verschlingen“, um unsere Begierde zu befriedigen, hin zu der Fähigkeit, aus Liebe zu leiden, welche die Leere unseres Herzens füllen kann. Beten, damit wir auf die Idiolatrie und die Selbstgenügsamkeit unseres Ichs verzichten lernen und eingestehen, dass wir des Herrn und seiner Barmherzigkeit bedürfen. Almosen geben, damit wir die Torheit hinter uns lassen, nur für uns zu leben und alles für uns anzuhäufen in der Illusion, uns so eine Zukunft zu sichern, die uns nicht gehört.

So finden wir die Freude an dem Plan wieder, den Gott der Schöpfung und unserem Herzen eingepreßt hat: ihn, unsere Brüder und Schwestern und die gesamte Welt zu lieben und in dieser Liebe das wahre Glück zu finden.

Liebe Brüder und Schwestern, die „Fastenzeit“ des Sohnes Gottes war ein Eintreten in die Wüste der Schöpfung, um sie wieder zu dem Garten der Gemeinschaft mit Gott werden zu lassen, der sie vor dem Sündenfall war (vgl. Mk 1, 12–13; Jes 51, 3). In unserer Fastenzeit wollen wir den gleichen Weg noch einmal gehen, um auch der Schöpfung die Hoffnung Christi zu bringen, dass sie „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden [soll] zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8, 21). Lassen wir diese günstige Zeit nicht nutzlos verstreichen! Bitten wir Gott um seine Hilfe, den Weg wahrer Umkehr einzuschlagen. Lassen wir den Egoismus, den auf uns selbst fixierten Blick hinter uns und wenden wir uns dem Ostern Jesu zu; unsere Brüder und Schwestern in Not sollen unsere Nächsten sein, mit denen wir unsere geistlichen und materiellen Güter teilen. So ziehen wir, wenn wir in unserem konkreten Leben den Sieg Christi über Sünde und Tod annehmen, seine verwandelnde Kraft auch auf die Schöpfung herab.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 4. Oktober 2018,
dem Fest des heiligen Franz von Assisi

Nr. 347 Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (23. September 2019): „Denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4, 25). Von den Social Network Communities zur menschlichen Gemeinschaft“

Liebe Brüder und Schwestern,

seit es das Internet gibt, hat sich die Kirche immer dafür eingesetzt, es in den Dienst der zwischenmenschlichen Begegnung und allumfassender Solidarität zu stellen. Mit dieser Botschaft möchte ich Sie nochmals einladen, über das Fundament und die Bedeutung unseres In-Beziehung-Seins nachzudenken und bei all den Herausforderungen des gegenwärtigen kommunikativen Kontextes den Wunsch des Menschen, der nicht in seiner Einsamkeit bleiben will, neu zu entdecken.

Die Metaphern „Netz“ und „Gemeinschaft“

Die Medienwelt ist heute so allgegenwärtig, dass sie sich nicht mehr von der Alltagswelt trennen lässt. Das

Internet ist eine Ressource unserer Zeit. Es ist eine Quelle von Wissen und Beziehungen, die einst unvorstellbar waren. Viele Experten jedoch weisen angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die die Technologie für die Logik der Produktion, Verbreitung und Nutzung von Inhalten mit sich bringt, auch auf die Risiken hin, die die Suche nach und den Austausch von authentischen Informationen auf globaler Ebene bedrohen. Wenn das Internet auch eine außerordentliche Möglichkeit des Zugangs zu Wissen darstellt, so ist es zugleich ein Ort, der in besonderer Weise anfällig ist für Desinformation und eine bewusste und gezielte Deformierung von Fakten und zwischenmenschlichen Beziehungen, die oft diskreditierende Züge annehmen.

Es muss anerkannt werden, dass die sozialen Netzwerke, obwohl sie einerseits dazu dienen, uns mehr zu verbinden, uns zueinander zu bringen und einander zu helfen, andererseits aber auch eine manipulative Nutzung personenbezogener Daten ermöglichen, um politische oder wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, wobei der gebührende Respekt vor dem Menschen und seinen Rechten oft außen vor bleibt. Verschiedene Statistiken machen deutlich, dass jeder vierte Heranwachsende mit Cybermobbing zu tun hat.¹

In der Komplexität dieses Szenarios mag es nützlich sein, nochmals über die dem Internet ursprünglich zugrundeliegende Metapher des Netzes nachzudenken, um sein positives Potenzial wieder neu zu entdecken. Die Gestalt des Netzes lädt uns ein, über die Vielzahl von Verbindungslinien und Knoten nachzudenken, die seine Stabilität ohne Zentrum und ohne hierarchische oder vertikale Organisationsstruktur sicherstellen. Das Netz funktioniert dank der gleichmäßigen Beteiligung aller Elemente.

Bezogen auf ihre anthropologische Dimension, erinnert die Metapher des Netzes an ein weiteres bedeutungsvolles Gebilde, nämlich das der Gemeinschaft. Die Stärke einer Gemeinschaft hängt davon ab, wie kohäsiv und solidarisch sie ist, und davon, wie sehr in ihr ein Gefühl des Vertrauens herrscht und wie sehr sie gemeinsame Ziele verfolgt. Die Gemeinschaft als Netz der Solidarität erfordert gegenseitiges Zuhören und einen Dialog, der auf einem verantwortungsvollen Umgang mit der Sprache basiert.

So, wie es sich momentan darstellt, ist jedem klar, dass Social Network Community nicht automatisch dasselbe bedeutet wie Gemeinschaft. Im besten Fall können

¹ Um dieses Phänomen einzudämmen wird eine Internationale Beobachtungsstelle für Cybermobbing mit Sitz im Vatikan eingerichtet.

solche Communities Zusammenhalt und Solidarität vorweisen, oft aber sind sie nur Ansammlungen von Individuen, die sich um Interessen oder Themen herum bilden und für die eine schwache Bindung der Einzelnen charakteristisch ist. Außerdem basiert die Identität in den sozialen Netzwerken zu oft auf Abgrenzung gegenüber anderen, gegenüber denen, die nicht zur Gruppe gehören. Man definiert sich über das, was trennt, und nicht über das, was eint. Damit schafft man eine Plattform für Verdächtigungen und die Äußerung aller Arten von Vorurteilen (ethnische, sexuelle, religiöse und andere). Dieser Trend ist ein Nährboden für Gruppierungen, die Heterogenität ausschließen und auch im digitalen Bereich einen ungezügelter Individualismus nähren, ja manchmal sogar regelrechte Lawinen des Hasses los-treten. Das, was ein Fenster zur Welt sein sollte, wird so zu einem Schaufenster, in dem man den eigenen Narzissmus zur Schau stellt.

Das Internet ist eine Gelegenheit, die Begegnung mit anderen zu fördern, es kann uns aber auch immer tiefer in die Selbstisolation führen und wie das Netz einer Spinne zur Falle werden. Besonders junge Menschen sind anfällig für die Illusion, dass die Sozialen Netzwerke ihnen in Sachen Beziehungen alles geben könnten, was sie brauchen. Das kann schließlich sogar zum gefährlichen Phänomen jugendlicher „Sozialeremiten“ führen, die Gefahr laufen, sich völlig von der Gesellschaft zu entfremden. Diese dramatische Dynamik offenbart einen schweren Riss im Beziehungsgefüge der Gesellschaft, einen Riss, den wir nicht ignorieren können.

Diese vielgestaltige und tückische Realität wirft verschiedene Fragen ethischer, sozialer, rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur auf und ist auch eine Anfrage an die Kirche. Während die Regierungen nach rechtlichen Regulierungsmaßnahmen suchen, um die ursprüngliche Vision eines freien, offenen und sicheren Netzes zu bewahren, haben wir alle die Möglichkeit und die Verantwortung, eine positive Nutzung des Internets zu fördern.

Es ist klar, dass die Multiplikation von Verbindungen nicht ausreicht, um ein gegenseitiges Verständnis zu fördern. Wie aber können wir, im Bewusstsein, dass wir auch im Internet eine Verantwortung füreinander haben, unsere wahre gemeinschaftliche Identität finden?

„Wir sind als Glieder miteinander verbunden“

Eine mögliche Antwort kann ausgehend von einer dritten Metapher skizziert werden, von der Metapher des Leibes und seiner Glieder, mit deren Hilfe der heilige

Paulus das Verhältnis der Gegenseitigkeit zwischen den Menschen beschreibt, das in einem Organismus begründet liegt, der sie vereint. „Legt deshalb die Lüge ab und redet die Wahrheit, jeder mit seinem Nächsten; denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4, 25). Das Als-Glieder-miteinander-verbunden-sein ist die tiefe Motivation, mit der der Apostel uns auffordert, die Lüge abzulegen und die Wahrheit zu sagen: Die Verpflichtung zur Bewahrung der Wahrheit ergibt sich aus der Notwendigkeit, das gegenseitige Gemeinschaftsverhältnis nicht zu leugnen. Tatsächlich offenbart sich die Wahrheit in der Gemeinschaft. Die Lüge hingegen besteht in der egoistischen Weigerung, die eigene Zugehörigkeit zum Leib anzuerkennen und in der Weigerung, sich anderen hinzugeben, womit man jedoch auch den einzigen Weg der Selbstfindung verliert.

Die Metapher des Leibes und seiner Glieder lässt uns über unsere Identität nachdenken, die auf Gemeinschaft und Verschiedenheit basiert. Als Christen verstehen wir uns alle als Glieder des einen Leibes, dessen Haupt Christus ist. Das hilft uns, andere Menschen nicht als potenzielle Konkurrenten zu sehen, sondern auch unsere Feinde als Mitmenschen zu betrachten. Dann müssen wir uns nicht länger über einen Gegner definieren, denn aus der Perspektive der Inklusion, die wir von Christus lernen, können wir das Anderssein neu entdecken, nämlich als integralen Bestandteil und Bedingung für Beziehung und Nähe.

Diese Fähigkeit zum Verständnis und zur zwischenmenschlichen Kommunikation hat ihre Grundlage in der Liebesgemeinschaft der göttlichen Personen. Gott ist nicht Einsamkeit, sondern Gemeinschaft; er ist Liebe und damit Kommunikation, denn die Liebe kommuniziert immer, ja sie kommuniziert sich selbst, um dem anderen zu begegnen. Um mit uns zu kommunizieren und sich uns mitzuteilen, passt Gott sich unserer Sprache an und begründet in der Geschichte einen echten Dialog mit der Menschheit (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, 2).

Weil wir als Ebenbilder Gottes geschaffen sind, der Gemeinschaft und Mitteilung seiner selbst ist, tragen wir immer ein gewisses Heimweh nach einem Leben in Gemeinschaft und nach Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft im Herzen. „Denn Nichts ist unserer Natur so eigentümlich wie dieses, dass wir gesellig miteinander leben und einander bedürfen“, sagt der heilige Basilius.²

² Vgl. Ausführliche Regeln (*Regulae fusius tractatae*), III, 1; vgl. Benedikt XVI., Botschaft zum 43. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (2009).

Der aktuelle Kontext fordert uns alle auf, in Beziehungen zu investieren und auch im Internet und durch das Internet den zwischenmenschlichen Charakter unseres Menschseins zu bekräftigen. Noch mehr sind wir Christen aufgerufen, jene Gemeinschaft sichtbar werden zu lassen, die unsere Identität als Gläubige kennzeichnet. Der Glaube ist schließlich selbst Beziehung und Begegnung. Unter dem Einfluss der Liebe Gottes können wir das Geschenk, das der Andere ist, mitteilen, annehmen, verstehen und darauf reagieren.

Gerade die Gemeinschaft nach dem Bild der Dreifaltigkeit unterscheidet die Person vom Individuum. Aus dem Glauben an einen Gott, der dreifaltig ist, folgt, dass ich den anderen brauche, um ich selbst sein zu können. Ich bin nur dann wirklich Mensch, wirklich Person, wenn ich mit anderen in Beziehung trete. Der Begriff Person bezeichnet den Menschen als „Gesicht“, das dem anderen zugewandt ist und mit den anderen interagiert. Mit dem Übergang von der Individualität zur Persönlichkeit gewinnt unser Leben an Menschlichkeit. Der wahre Weg der Menschwerdung führt vom Individuum, das den anderen als Rivalen wahrnimmt, zur Person, der ihn als Weggefährten anerkennt.

Vom „Like“ zum „Amen“

Das Bild des Leibes und seiner Glieder erinnert uns daran, dass die Nutzung der sozialen Netzwerke eine Ergänzung zur leibhaftigen Begegnung ist, die sich durch den Körper, das Herz, die Augen, den Blick, und den Atem des anderen verwirklicht. Wenn das Netz zur Erweiterung oder in Erwartung einer solchen Begegnung genutzt wird, entspricht es seinem eigentlichen Wesen und bleibt eine Ressource für die Gemeinschaft. Wenn eine Familie das Internet nutzt, um besser verbunden zu sein, und sich dann an einen Tisch setzt und sich gegenseitig in die Augen schaut, dann ist es eine Ressource. Wenn eine kirchliche Gemeinschaft ihre Aktivitäten durch das Internet koordiniert und dann gemeinsam Eucharistie feiert, dann ist es eine Ressource. Wenn das Netz einem die schönen oder leidvollen Ereignisse und Erfahrungen anderer nahebringt, wenn es uns hilft gemeinsam zu beten und das Gute wiederzuentdecken in dem, was uns verbindet, dann ist es eine Ressource.

So können wir von der Diagnose zur Therapie übergehen, indem wir den Weg öffnen zum Dialog, zur Begegnung, zum Lächeln, zu liebevollen Gesten... Das ist das Netz, das wir wollen. Ein Netz, das nicht als Falle genutzt wird, sondern der Freiheit und dem Schutz einer Gemeinschaft freier Menschen dient. Die Kirche selbst ist ein von der eucharistischen Gemeinschaft geknüpftes

Netz, wo die Einheit nicht auf „Likes“, sondern auf der Wahrheit, auf dem „Amen“ beruht, mit dem jeder seine Zugehörigkeit zum Leib Christi zum Ausdruck bringt und die anderen annimmt.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 24. Januar 2019,
dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

Der Bischof von Limburg

Nr. 348 „Damit die Welt glaubt“ (Joh 17, 21) – Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2019

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Jesus wird versucht. Bevor er zum ersten Mal öffentlich auftritt und die Menschen in Galiläa durch seine Predigt und durch wunderbare Zeichen für Gott gewinnen will, wird Jesus vom Geist in die Wüste geführt. Zuvor hat der Evangelist Lukas in seiner bildreichen Geburtsgeschichte die einzigartige Bedeutung des Sohnes Gottes herausgestellt. Jesus ist der erwählte Messias. Mit ihm beginnt das Reich Gottes unter uns Menschen. Jetzt muss er sich einer dreifachen Bewährungsprobe stellen, um falsche Vorstellungen vom Messias Gottes zu enttarnen. Bei der Speisung der Fünftausend zeigt er, dass er den leiblichen Hunger der Menschen sehr wohl stillen kann. Aber Sättheit macht träge, auch im Glauben. Darum lehnt Jesus es für sich ab, den Hunger nach Gott einfach mit Brot zu kaschieren. Auch die Versuchung zur Macht weist er zurück und wählt den Dienst. Denn er ahnt, wie sehr Einfluss und Macht den lautereren Blick auf die anderen und eine ehrliche Selbsteinschätzung verstellen können. Gott anzubeten weitet dagegen die eigene Perspektive, es macht mitfühlend und weise. Und schließlich widersteht er auch der Versuchung riskanter Geschäfte mit dem Gottvertrauen, nach dem Motto: „Wenn ich schon glaube, dann soll wenigstens dies und das für mich herauspringen.“ Stattdessen begibt er sich vertrauensvoll auf den Weg selbstloser Hingabe an Gott und die Menschen. Jesus hat seine Probe bestanden. Jetzt kann er zu wirken beginnen.

Zeit der Entscheidung

Die Versuchungen Jesu sind nicht zufällig ausgewählt. Der Hebräerbrief bringt die Szene in der Wüste mit unserem Leben in Verbindung, wenn es heißt: „Wir haben ja nicht einen Hohenpriester, der nicht mitfühlen könnte mit unseren Schwächen, sondern einen, der in allem wie wir versucht worden ist, aber nicht gesündigt hat“

(Hebr 4, 15). Ja, ich gestehe, dass mir Versuchungen vertraut sind; das Streben nach Ansehen, Macht und Erfolg ist mir nicht fremd. Und den inneren Wunsch, ganz unabhängig über mein Leben verfügen zu wollen, kenne ich auch. Die Versuchung dazu ist menschlich. Aber auch die Gefährdungen darin sind offenkundig, denn das verändert unser Selbstbild und belastet gesunde Beziehungen. Und wenn Gott bloß noch Mittel zum Zweck ist, dann beginnt alles zu verschwimmen. „Letztlich“, so hat Papst Benedikt XVI. einmal gesagt, „steht in den Versuchungen der Glaube auf dem Spiel, da Gott auf dem Spiel steht.“ Es ist gut, dass uns der ganze Ernst der Bewährungsprobe bewusst wird, in die wir gestellt sind. Die Österliche Bußzeit ist Entscheidungszeit für uns und für die ganze Kirche.

Das wird mir gerade in diesen Zeiten deutlich, wo die Unruhe und der Zorn vieler Menschen – gerade auch unter den Gläubigen – über die offenkundigen Missstände in der katholischen Kirche andauern, die die wissenschaftliche Studie zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im vergangenen Herbst aufgedeckt hat. Ich sage es deutlich: Es ist richtig, dass uns die Studie die ganze Tragweite und zerstörerische Dynamik dieser abscheulichen Verbrechen schonungslos vor Augen führt. Es ist wichtig, dass hinter den Verbrechen sexualisierter Gewalt der Missbrauch geistlicher Macht als eigentliche Ursache benannt worden ist. Und es ist wahrhaftig, das beschämende Handeln von Kirchenverantwortlichen in früheren Jahren zu benennen. Anstatt den Opfern Gehör zu schenken und ihnen Hilfe anzubieten, sind Täter gedeckt und ist Missbrauch verharmlost und vertuscht worden, um angeblich Schaden von der Kirche abzuwenden. Je öfter ich mit Betroffenen spreche oder ihre Zeugnisse lese, umso mehr wachsen meine Abscheu und Wut. Und ich frage mich: Wie konnte es geschehen, dass in der Kirche, die den besonderen Auftrag hat, Jesus Christus als den Gekreuzigten zu bezeugen, nicht die Opfer mit ihrem Leid gesehen wurden, sondern vor allem versucht wurde, die Institution zu schützen? Wie weit ist das vom Anspruch des Evangeliums entfernt. Die Wissenschaftler, die im Auftrag der Bischöfe diese Studie erstellten, haben uns wertvolle Hinweise auf die besonderen Risiken in der katholischen Kirche gegeben, die solchen Missbrauch und den im Rückblick völlig unverständlichen Umgang damit begünstigt haben. Mit ihren Ergebnissen und Empfehlungen helfen die Forscher uns Bischöfen zu größerer Offenheit und Ehrlichkeit, um bisherige Tabus aufzubrechen. Sie helfen uns, jetzt und künftig solche Verbrechen schonungslos aufzuarbeiten und dabei zuerst die Betroffenen in den Blick zu nehmen. Sie bestärken

uns darin, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Raum der Kirche durch verstärkte Präventionsmaßnahmen höchste Priorität einzuräumen.

Die Menschen glauben uns nicht mehr!

Bis heute stehe ich mit Menschen in Kontakt, die mir verstört berichten, wie sehr ihr Vertrauen in die Kirche und ihre Verantwortlichen erschüttert ist. Nicht wenige wenden sich ab und treten aus der Kirche aus. Bei vielen spüre ich: Nicht der persönliche Glaube an den barmherzigen Gott Jesu Christi ist in die Krise gekommen. Nein: Diese Menschen glauben *uns* nicht mehr! Und das führt dazu, dass die Mehrheit glaubwürdiger und verantwortungsvoller Priester, Seelsorgerinnen und Seelsorger und die vielen ehrenamtlich für die Kirche Engagierten mit ihrem Bemühen um die Verkündigung und das gelebte Zeugnis christlicher Nächstenliebe massiv beeinträchtigt sind. Ihnen allen danke ich sehr, dass sie unter dieser großen Beschwernis ihren Dienst dennoch tun. Ich nehme den Ruf nach grundlegenden Veränderungen und einer lange erwarteten Erneuerung der Kirche ernst, den gerade sie laut vortragen, und ich weiß mich dem verpflichtet.

Einer Initiative des Diözesansynodalrates folgend werden wir die Empfehlungen aus der Studie in einem umfassenden Maßnahmenpaket aufgreifen, um sexuellem Missbrauch im Bistum Limburg entschieden entgegenzutreten und die Aufarbeitung des Themas voranzutreiben. Wichtig dabei ist, dass die Perspektive der Betroffenen von Beginn an einbezogen wird. Bereits Ende März kann die Umsetzung beginnen. Dafür bin ich außerordentlich dankbar. Auch die sogenannten „systemischen Faktoren“, die die Studie benennt und die sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der katholischen Kirche begünstigen, sollen in einem transparenten Gesprächsprozess unter Beteiligung verschiedener Fachleute bearbeitet werden. Dazu gehören Anfragen an die katholische Sexualmoral einschließlich der Bewertung der Homosexualität, mögliche Risikofaktoren, die sich aus der Verpflichtung der Priester zur zölibatären Lebensform ergeben, Perspektiven auf Macht und Machtmissbrauch innerhalb klerikaler Strukturen und deren notwendige Kontrolle und nicht zuletzt die Frage nach der Rolle der Frauen in unserer Kirche. Das bedarf gründlicher Diskussionen und einer respektvollen Auseinandersetzung, denn die Einstellungen zu diesen Themen sind unter den Gläubigen in der Kirche ja durchaus kontrovers und emotional verankert. Aber es braucht Entwicklung in diesen Fragen, damit wir anderen den Glauben in durchaus kritischer Zeitgenossenschaft überhaupt als

Lebensmodell vorschlagen können. Und da weder ich selbst noch jemand sonst für die Zukunft der Kirche ein einfaches Patentrezept hat, wünsche ich sehr, dass wir in diesen schwierigen Zeiten achtsam miteinander umgehen, Meinungen offen aussprechen und Konflikte in angemessener Weise austragen. Dazu braucht es Grundhaltungen wie Mut und Experimentierfreude, Geduld und gegenseitiges Vertrauen, wie ich es in meinen Hirtenworten beschrieben habe. Ich bin fest überzeugt: Kirchenentwicklung kann nur gelingen, wenn wir uns der Wirklichkeit stellen und die Herausforderungen annehmen, die auf dem Tisch liegen.

Gott soll bekannt gemacht werden

Liebe Schwestern und Brüder! Für wen sind wir da? Das ist die Grundfrage, der wir im Bistum Limburg unter dem Leitwort „Mehr als du siehst“ nachgehen. Wir wollen entdecken, wo und unter welchen Voraussetzungen der Glaube und die Kirche bei den Menschen unserer Zeit fruchtbar werden können. Die Kirche ist nicht für sich selbst da. Aber wie oft sind wir mit uns selbst beschäftigt. Unsere Selbstgenügsamkeit ist die große Versuchung, die es zu überwinden gilt. Denn daran nehmen andere Menschen zu Recht Anstoß. Es hindert sie sogar, den Glauben anzunehmen. Als Jesus am Abend vor seinem Tod nach dem Mahl mit den Jüngern zum himmlischen Vater betete, da hat er deutlich gemacht, wozu er die Kirche braucht und worin unser Auftrag liegt: „damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast“ (Joh 17, 21). Deshalb betet er eindringlich für alle, die der Vater ihm anvertraut hat: „Alle sollen eins sein“. Die Einheit unter uns stärkt also nicht nur die innerkirchliche Gemeinschaft, sie hat eine missionarische Ausstrahlung. Denn Gott soll bekannt gemacht werden. Durch die Verbundenheit unter uns Gläubigen sollen Menschen die Liebe Gottes entdecken dürfen, die Jesus im Leben und Sterben bezeugt hat. Gott soll bekannt werden, weil gut leben und sterben kann, wer ihm vertraut. Dazu ist die Kirche da. Und Kirche, das sind wir alle miteinander. Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte mit einem Gebet schließen, und ich bitte Sie, es jetzt in der Fastenzeit und darüber hinaus weiter zu pflegen. Sie finden es im Gotteslob.

Barmherziger Vater,
wir bitten dich in Demut für deine ganze heilige Kirche.
Erfülle sie mit Wahrheit und mit Frieden.
Reinige sie, wo sie verdorben ist.
Bewahre sie vor Irrtum.
Richte sie auf, wo Kleinglauben sie niederdrückt.
Beschenke sie, wo sie Mangel leidet.
Stärke aber und kräftige sie, wo sie auf deinem Weg ist.

Gib ihr, was ihr fehlt,
und heile den Riss,
wo immer sie zerteilt und zerstreut ist,
du heiliger Herr deiner Gemeinde.
Um Jesu Christi, unseres Herrn und Heilandes willen.
(Gotteslob 22,1)

Dazu schenke uns Gott seinen Segen, der + Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Limburg, zum 1. Fastensonntag 2019

Ihr Bischof
+ Georg

Nr. 349 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, 20. November 2018 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 14. April 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 11. Februar 2019
Az. 608B/58514/19/02/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 350 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2018

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

- I. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:

„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“

- II. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen. ³Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten

drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat. ⁴Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat.

⁵Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. ⁶Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i. S. d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

- III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

- I. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

- II. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 30. Januar 2019
Az.: 359H/58953/18/01/11

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 351 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/2020 im Bistum Limburg

Bischof Dr. Georg Bätzing hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung den Termin für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat und die Konstituierung der weiteren synodalen Gremien der 14. Amtszeit bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A. Wahlen zu den Gremien der Pfarrei

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO PGR) bis spätestens
9. Februar 2019

Der Pfarrgemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO PGR) fest und beschließt über die Aufteilung der Pfarrei nach Gebietsteilen (§ 9 WO PGR), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal und dessen Öffnungszeiten fest (§ 10 WO PGR) bis spätestens
9. Mai 2019

Der Pfarrgemeinderat kann in Kirchengemeinden mit mehr als 8000 Katholiken beschließen, die Anzahl der VRK-Mitglieder für die kommende Amtszeit von regulär 10 Mitgliedern auf wahlweise 12, 14 oder 16 Mitglieder zu erhöhen. Dieser Beschluss muss vorliegen bis spätestens
17. August 2019

Der Pfarrer trägt Sorge für die Vermeldung des Wahltermins an allen Kirchorten der Pfarrei. Gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge zu machen spätestens ab
7./8. September 2019

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO PGR) bis
6. Oktober 2019

Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO PGR) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 2 WO PGR) fest bis spätestens
6. Oktober 2019

Außerhalb der Pfarrei Wohnende weisen in der Pfarrei, in der sie aktiv am Pfarreleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatpfarre gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO PGR) bis spätestens
12. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO PGR) bis spätestens
12. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis spätestens
12. Oktober 2019

Der Pfarrgemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 17 WO PGR) bis spätestens
19. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO PGR) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis spätestens
27. Oktober 2019

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Pfarrei bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Pfarrbrief, Aushang gemäß § 18 WO PGR) spätestens ab
26. Oktober 2019

Bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten wird ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hingewiesen, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 18 WO PGR); außerdem wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen am
26./27. Oktober und
2./3. November 2019

Der Jugendwahlausschuss lädt spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung ein, also zwischen
19. Oktober und
19. November 2019

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 20 WO PGR) in der Zeit vom 9. Oktober 2019 bis zum
8. November 2019

Wahl des Pfarrgemeinderates: 9./10. November 2019

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 26 WO PGR) spätestens am
16./17. November 2019

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO PGR) bis spätestens zum
24. November 2019

Die Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J), also zwischen
10. November 2019 und
9. Dezember 2019

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Konst PGR) spätestens am
10. Dezember 2019

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 7 Konst PGR); ebenso teilt er ggf. Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder des Pastoralausschusses und die benannten Kandidaten und Kandidatinnen für andere Gremien mit bis spätestens 23. Dezember 2019

Die Ergebnisse der Wahlen in den Bezirkssynodalrat, ggf. der Stadtversammlung sowie der Benennungen von Kandidat/inn/en für den (stellvertretenden) Vorsitz der Bezirks-/Stadtversammlung und für die Diözesanversammlung gemäß §§ 3–6 Konst PGR sind dem Diözesansynodalamt und dem Katholischen Bezirksbüro mitzuteilen bis spätestens 5. Februar 2020

2. Wahl des Verwaltungsrates

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat im Zeitraum von vier Monaten nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Abs. 2 WO VRK), spätestens also bis zum 9. April 2020

Im Falle des Verzichts auf den Vorsitz im Verwaltungsrat seitens des Pfarrers gemäß § 3 Abs. 2 KVVG muss die Genehmigung des Generalvikars vor der Wahl des Verwaltungsrates vorliegen.

In Kirchengemeinden mit mehr als 8000 Katholiken ist ggf. der Beschluss des Pfarrgemeinderats zu beachten, durch den bis 12 Wochen vor der Pfarrgemeinderatswahl (d. i. bis 17. August 2019) festgelegt wurde, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder von 10 auf wahlweise 12, 14 oder 16 Mitglieder zu erhöhen (§ 4 Abs. 1 KVVG).

Der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt umgehend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 11 Abs. 3 WO VRK), also spätestens am 24. April 2020

Konstituierung des neuen Verwaltungsrates vier Wochen nach seiner Wahl, also bis spätestens 7. Mai 2020

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. zum/zur Vorsitzenden gewählt wurde 20. Mai 2020

3. Wahl des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Der Gemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO GRKaM) bis spätestens 9. Februar 2019

Der Gemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO GRKaM) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde in Wahlbezirke (§ 9 WO GRKaM), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal und seine Öffnungszeiten fest (§ 10 WO GRKaM) bis spätestens 9. Mai 2019

Der Pfarrer trägt Sorge für die Vermeldung des Wahltermins an allen Gottesdienstorten der Gemeinde. Gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge zu machen spätestens ab 7./8. September 2019

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO GRKaM) bis 6. Oktober 2019

Der Gemeinderat legt gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des GR (§ 9 Abs. 2 WO GRKaM) fest bis spätestens 6. Oktober 2019

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO GRKaM) bis spätestens 12. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO GRKaM) bis spätestens 12. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis spätestens 12. Oktober 2019

Der Gemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 17 WO GRKaM) bis spätestens 19. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat, soweit das möglich ist, für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten

(§ 15 WO GRKaM) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis spätestens
27. Oktober 2019

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Pfarrei bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Gemeindebrief, Aushang gemäß § 18 WO GRKaM) spätestens
26. Oktober 2019

Bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten wird ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hingewiesen, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 18 WO GRKaM); außerdem wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen am
26./27. Oktober und
2./3. November 2019

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 20 WO GRKaM) in der Zeit vom
9. Oktober 2019 bis zum
8. November 2019

Wahl des Gemeinderates: 9./10. November 2019

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 26 WO GRKaM) spätestens am
16./17. November 2019

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO GRKaM) bis spätestens zum
24. November 2019

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 Konst GRKaM) spätestens am
10. Dezember 2019

Der Gemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 8 Konst GRKaM); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates bzw. der Arbeitsgemeinschaft von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache bzw. des Pastoralausschusses (§ 3 Konst GRKaM) und die benannten Kandidaten und Kandidatinnen für andere Gremien sowie ggf. das gewählte Mitglied der Stadtversammlung mit bis spätestens
23. Dezember 2019

B. Konstituierung des Pastoralausschusses gemäß Konst PA

Die konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses in Pastoralen Räumen mit mehreren Kirchengemeinden findet

spätestens acht Wochen nach der letzten Konstituierung eines Pfarrgemeinderates im Pastoralen Raums statt, also
spätestens am
4. Februar 2020

Die Ergebnisse der Wahlen zum/zur (stellvertretenden) Vorsitzenden des Pastoralausschusses und in den Bezirkssynodalrat sowie der Benennungen von Kandidat/inn/en für den (stellvertretenden) Vorsitz der Bezirks-/Stadtversammlung und für die Diözesanversammlung gemäß Konst PA sind dem Diözesansynodalamt und dem Katholischen Bezirksbüro mitzuteilen bis spätestens
5. Februar 2020

Limburg, 31. Januar 2019
Az.: 760D/23189/19/01/1

Dr. Wolfgang Pax
Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 352 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 06.02.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Limburg vom 01.04.2018, wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

Kapitel 1: Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.

- (4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verfahrensverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.
- (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.
- (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

Kapitel 2: Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- (1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter).
- (2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
- die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 - das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt
- Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),
 - die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
 - die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.
- (2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfü-

gung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3: Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1: Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.
- (2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z. B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.
- (3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

- (1) Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,
 - a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z. B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
 - b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
 - c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
 - d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).
- (2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
 - b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
 - c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
 - d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
 - e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen

zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.

- f) Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.
 - g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
 - h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
 - i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
 - j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7 Überprüfung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.

- (4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).
- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

Abschnitt 2: Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.
- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch – auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.

- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
 - (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
 - (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
 - (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.
- a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z. B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
 - b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
 - d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
 - e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

§ 10 Schutzniveau

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

- (1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

- (1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen.
 - c) Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der

gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.

- d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
- e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

- (1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.
 - b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicher zu stellen. So müssen z. B.

bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.
- (2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatz 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.
- (5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

Kapitel 4: Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

- (1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9. KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).
- (3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.
- (4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.
- (5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.
- (6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

- (1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.

- (2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u. a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

- a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.
- b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

- (3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner, Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

§ 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5: Besondere Gefahrenlagen

§ 18 Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
 - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
 - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z. B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
 - c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des Verantwortlichen,
 - e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,
 - f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
 - g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

- (3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.
- (4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

- (1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z. B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.
- (2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.
- (3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.
- (4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.
- (5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.
- (6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

§ 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

- (1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der

Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 23 Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z. B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

§ 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.
- (2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.
- (3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weilerschaltung auszuschließen.
- (4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

§ 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.

- (3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

§ 26 Kopier-/Scangeräte

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

Kapitel 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019 umzusetzen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Durchführungsverordnung (KDDVO) vom 25.09.2003 (zuletzt geändert am 17.10.2016) außer Kraft.
- (3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Limburg, 25. Januar 2019
Az.: 555B/58687/19/03/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 353 Änderung der „Richtlinie zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgeln“

Die Richtlinie zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgeln (SVR VIII A1) erhält unter § 5 „Finanzierung“ folgenden Wortlaut:

§ 5 Finanzierung

- (1) Alle Maßnahmen zum Erhalt von Bestand und Spielbarkeit von Pfeifenorgeln werden mit maximal 20 % der Kosten bezuschusst. Alle Maßnahmen die der Betriebssicherheit elektrotechnischer Anlagen von und an Pfeifenorgeln dienen, werden mit maximal 90 % der Kosten bezuschusst. Neuanschaffungen von Pfeifenorgeln werden mit 20 %, jedoch maximal 20.000,00 €, bezuschusst. Zuschussmöglichkeiten bei Restaurierungen von historischen Orgeln sind mit dem Diözesankonservator und im Einvernehmen mit dem Diözesanbauamt und dem RKM abzustimmen.
- (2) Die Ursachenforschung des Schimmelbefalls an Orgeln wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Orgelsachverständigen, dem Diözesanbauamt sowie dem Referat Controlling Baufinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Bistum übernommen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Beseitigung und Vorbeugung des Schimmelbefalls sind grundsätzlich zuschussfähig. Im jeweiligen Fall ist zuerst eine Vorortuntersuchung durchzuführen und erst nach Identifizierung des Problems die Orgel vom Schimmelbefall zu reinigen.
- (3) Die einzubringenden Eigenmittel der Kirchengemeinde sind aus ungebundenen Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde aufzubringen. Die Verwendung von Einnahmen aus dem Pfründevermögen ist unzulässig. Die Zustimmung zu einer Darlehensaufnahme wird nur dann erteilt, wenn die ausreichende Gewähr dafür besteht, dass Zins- und Tilgungsleistungen die Kirchengemeinde nachhaltig nicht überfordern. Der fremd zu finanzierende Anteil darf grundsätzlich ein Drittel des von der Kirchengemeinde zu erbringenden Anteils nicht übersteigen.
- (4) Die Beratung und Begleitung der Projekte durch den Orgelsachverständigen erfolgt für die Kirchengemeinden kostenlos.

Nr. 354 Ungültigerklärung eines Kirchensiegels

Das unten abgebildete Kirchensiegel der Katholischen Domkirchengemeinde Limburg wurde entwendet und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das Kirchensiegel gefunden oder unbefugt verwendet werden, wird um Nachricht gebeten an das

Bischöfliche Ordinariat Limburg, Abteilung Kirchliches Recht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg.



Nr. 355 Priesterliche Ferienvertretungen in den Sommermonaten

Pfarrer, die für die Urlaubszeit im Sommer eine Vertretung wünschen, mögen sich bitte bis Ende März an Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle im Bischöflichen Ordinariat, wenden (E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de). Dabei sind Ort der Pfarrei, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung anzugeben. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bei bestehenden Kontakten zu Priestern wird um Anmeldung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Urlaubsvertretung beim Bischöflichen Ordinariat gebeten. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Sekretariat der Abteilung Zentrale Personalverwaltung im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates, Tel. 06431 295-463.

Nr. 356 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Werner Kurz

Am 13. Februar 2019 verstarb unser Mitbruder Herr Pfarrer i. R. Werner Kurz im Alter von 82 Jahren in Wiesbaden.

Werner Kurz wurde am 2. Mai 1936 in Wittgert im Westwald geboren und besuchte die dortige Volksschule. Im Jahr 1950 trat er in die Missionsschule der Weißen Väter in Linz ein und legte 1958 auf dem Gymnasium in Großkrotzenburg das Abitur ab. In Trier studierte er danach auf der Ordenschule der Weißen Väter zwei Jahre Philosophie und trat in das Noviziat ein, das ihn nach Hörstel in Westfalen führte. Seine theologischen Studien absolvierte er anschließend am ordenseigenen Missionary Institute in London.

Der Fuldaer Bischof Adolf Bolte spendete ihm am 4. Juli 1964 in Großkrotzenburg die Priesterweihe.

Nach einer nochmaligen katechetischen und pastoralen Ausbildung in London flog er an Weihnachten 1964 in die Mission nach Sambia. Fünf Jahre wirkte er in der Erzdiözese Kasana, war dort zunächst Kaplan in einer großen Mission mit über 20.000 Christen und wurde dann als Kaplan und Religionslehrer an ein dortiges staatliches Gymnasium versetzt. Das letzte Jahr seines Aufenthaltes war er als Lehrer und Ökonom im Priesterseminar der Erzdiözese tätig.

Ende 1969 kam er nach Deutschland zurück. Auf eigenen Wunsch hin beurlaubte ihn seine Gemeinschaft für den priesterlichen Dienst in der Diözese Limburg und Pater Kurz begann am 1. Juli 1970 seinen Dienst als Kaplan in Kaub. Zum 1. Juni 1973 wurde er in unser Bistum inkardiniert, und der Bischof übertrug ihm Anfang Mai 1974 die Pfarrei Ruppach-Boden. Als stellvertretender Dekan übernahm Pfarrer Kurz zudem im Dekanat Ruppach Verantwortung. Zu seinem Tätigkeitsbereich kam ab dem 1. Juni 1977 die Pfarrei Großholbach hinzu.

Zum 1. Oktober 1977 wurde Pfarrer Kurz die Krankenhausseelsorge in den Städtischen Kliniken in Wiesbaden und dann in den neu entstandenen Dr. Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden übertragen. In den Jahren bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 2002 wirkte er in diesem verantwortungsvollen und pastoral wichtigen Seelsorgebereich in einfühlsamer Weise.

Sich selbst zurücknehmend und in großer Liebe zu denen, die in den Kliniken auf Genesung hofften, verkündigte er die Botschaft des heilenden und Leben schenkenden Gottes.

Soweit es sein gesundheitlicher Zustand zuließ, unterstützte er als Ruheständler die Priester in Wiesbaden mit Subsidiardiensten und war noch bis Mitte 2016 geistlicher Begleiter der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral. Am 4. Juli 2014 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Kurz für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 7. März 2019 in der Klosterkirche der Dernbacher Schwestern in der Katharina-Kasper-Straße in Dernbach gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem Gemeindefriedhof in Dernbach.

Pfarrer i. R. Lothar Zenetti

Am 24. Februar 2019 verstarb unser Mitbruder Herr Pfarrer i. R. Lothar Zenetti im Alter von 93 Jahren in Frankfurt.

Lothar Zenetti wurde am 6. Februar 1926 in Frankfurt geboren. Die Jahre seiner Kindheit beschrieb er selbst als froh und sorgenlos. In Frankfurt besuchte er zunächst die St. Bonifatiuschule und wechselte 1936 in das Goethegymnasium. Die Schulzeit wurde durch den Krieg unterbrochen. 1943 wurde er mit 17 Jahren als Luftwaffenhelfer eingezogen. Nach einer Zeit im Reichsarbeitsdienst folgte kurz vor Kriegsende die Einberufung zur Luftwaffe. Bei einem Fronteinsatz in Schlesien wurde er 1945 verwundet und kam in amerikanische und später in französische Gefangenschaft. Nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft erlangte er 1946 im Rahmen eines Reifeprüfungskurses für Kriegsteilnehmer das Abitur an der Goetheschule.

Lothar Zenetti sah in sich zunächst seine künstlerische Ader. Die Erfahrungen in Krieg und Gefangenschaft und nicht zuletzt die Tatsache, dass zwei seiner Onkel Priester waren, regte in ihm aber den Wunsch, ebenfalls Priester zu werden. Bestärkt wurde dieser Wunsch durch die Zeit im „Stacheldrahtseminar“ in Chartres, das von Abbe Franz Stock geleitet wurde, wo er ein halbes Jahr als Kriegsgefangener mit vierzig Theologen zusammenlebte. Dort hat er auch den Kreuzweg in der Kapelle des Seminars gestaltet, von dem heute noch einige Bilder im Original erhalten sind. 1947 begann Lothar Zenetti das Studium der Philosophie und Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 28. September 1952 empfing er im Dom zu Limburg durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Priesterweihe.

Nach der Weihe wurde er zunächst als Kaplan in Oberbrechen eingesetzt, wo er auch Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend war. 1953 wurde er Kaplan in Kölbingen-Möllingen und 1955 Kaplan in Königstein und Dekanatsjugendseelsorger der Mädchenjugend. Zwei Jahre später trat Lothar Zenetti die Stelle als Kaplan in St. Bonifatius in Wiesbaden an. Früh schon beschäftigte ihn die Frage, wie Gemeindegesang und Gotteslob zeitgemäßer gestaltet werden könnten. Gemeinsam mit dem Posaunisten Albert Mangelsdorff reiste er in die USA und bracht von dort die Idee zu lebendigeren Gottesdiensten mit, die mit Elementen des Jazz oder Beatmusik gestaltet werden sollten.

1960 erschien sein erstes Buch „Nägel mit Köpfen“, das aus Gesprächen mit Jugendlichen im Bund der Deutschen Katholischen Jugend heraus entstanden war, mit dem Ziel, Jugendliche im Glauben sprachfähig zu machen.

Auch wegen seines Engagements im Bereich der Jugend wurde Lothar Zenetti zum 1. Mai 1962 Stadtjugendseelsorger in Frankfurt. Im August 1969 übertrug der Bischof Lothar Zenetti die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt. 1971 wurde er stellvertretender Dekan und 1976 Dekan im Dekanat Frankfurt-Süd. In dieser Zeit entfaltete er sein besonderes Charisma in Büchern, in Liedern und auch in seinen Gottesdiensten. 1982 wurde Lothar Zenetti zum Rundfunkbeauftragten des Bistums Limburg für den Hessischen Rundfunk ernannt. Aus dieser Zeit stammen viele seiner Rundfunkansprachen.

Nach 25 Jahren in der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt trat Lothar Zenetti 1995 in den Ruhestand. Der Wechsel in den Ruhestand fiel ihm nicht leicht, war aber die Konsequenz aus einer angeschlagenen Gesundheit.

Im Jahr 2002 konnte Lothar Zenetti mit seiner Heimatgemeinde Frauenfrieden das Goldene Priesterjubiläum feiern und zehn Jahre später das 60-jährige Priesterjubiläum. Am 28. September 2017 folgte das Eiserne Priesterjubiläum. Seit 2015 wohnte Lothar Zenetti im Alten- und Pflegeheim St. Josefshaus in Frankfurt-Bockenheim. Sein Geist, der so viel geschaffen hatte, ließ zusehends nach.

Er, der so geschickt mit Worten umgehen konnte, rang nun schwer um Worte. Die zunehmende Demenz ließ ihn manches nicht mehr erkennen. So starb er am 24. Februar 2019 nach langer Krankheit in seiner Heimat Frankfurt.

Lothar Zenetti war ein Vorkämpfer. Er wollte zeitgemäß das Wort Gottes besonders Kindern und Jugendlichen nahebringen und zu einem Leben aus dem Glauben ermutigen. Manche seiner Texte sind herausfordernd, irritieren bewusst. So verwundert es nicht, dass sie immer wieder auch auf Kritik stießen, weil sie für die Zeit ungewohnt und neu waren. Heute sind seine Worte und Liedtexte nicht wegzudenken. Die bekannte Liedstrophe „Das Weizenkorn muss sterben, sonst bleibt es ja allein. Der eine lebt vom andern, für sich kann keiner sein. Geheimnis des Glaubens: Im Tod ist das Leben“ stammt ebenfalls aus seiner Feder und findet sich im aktuellen Gotteslob. Lothar Zenetti hat so manches Korn gesät, das bis heute Frucht bringt. Immer war es sein Anliegen, das Geheimnis des Glaubens zu verkünden.

So verkündete er auch in zahlreichen Büchern in immer wieder neuen und herausfordernden Worten den menschengewordenen Gott.

Wir danken Herrn Pfarrer Zenetti für sein Wirken in unserem Bistum und weit darüber hinaus. Wir danken ihm für das, was er uns an Texten und Liedern hinterlassen hat. Wir geben ihn in die Hände Gottes, denn im Tod ist das Leben. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 8. März 2019 in der Kirche St. Elisabeth in Frankfurt-Bockenheim gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Bockenheimer Friedhof.

Nr. 357 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 17. Januar 2019 hat der Generalvikar Pfarrer Werner MEUER zum Präses der Kolpingfamilie St. Johannes Bad Homburg-Kirdorf ernannt.

Mit Termin 28. Februar 2019 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Yong-joon Anthony CHOI auf die Koreanische Katholische Gemeinde Frankfurt angenommen.

Mit Termin 1. März 2019 hat der Bischof Pfarrer Seoung-man John CHUNG die Koreanische Katholische Gemeinde Frankfurt übertragen.

Mit Termin 1. März 2019 wird P. Stephen MICHAEL CMF mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Flughafenseelsorge in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. März 2019 hat der Bischof P. Rafal ORLOWSKI CMF die Polnische Katholische Gemeinde Frankfurt übertragen.

Mit Termin 11. März 2019 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Sascha JUNG auf die Pfarrei St. Gallus Flörsheim sowie die Bitte um Entpflichtung von der Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim angenommen. Zum selben Termin wird Pfarrer Sascha Jung bis auf Weiteres beurlaubt.

Mit Termin 11. März 2019 bis 31. August 2019 wird Pfarrer Franz LOMBERG zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim ernannt.

Mit Termin 1. Mai 2019 tritt Pfarrer Martin MEUSER in den Ruhestand.

Mit Termin 30. September 2019 scheidet Dr. Patrick IRANKUNDA aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Oktober 2019 hat das Bistum den Gestellungsvertrag für P. Dr. Don Vito LUPO CP gekündigt. Don Vito tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 29. September 2018 hat der Bischof Pastoralreferent Tobias SCHIRMER zum Geistlichen Verbandsleiter der KjG Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2018 ist Gemeindeferentin Manuela REUSCH aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit Termin 28. Februar 2019 tritt Pastoralreferent Dr. Peter-Josef MINK in den Ruhestand.

Mit Termin 1. April 2019 wechselt Pastoralreferent Stefan HEROK aus dem Dezernat Pastorale Dienste in die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden.

Mit Termin 1. Mai 2019 wird Pastoralreferentin Maria FRITZ mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land eingesetzt.

Mit Termin 1. Mai 2019 wechselt Pastoralreferent Jan QUIRMBACH aus dem Pastoralen Raum Frankfurt Nied-Griesheim-Gallus auf die Stelle Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungsmanagement des ÖKT (Stelle befristet bis zum 31. Dezember 2021).

Mit Termin 31. Dezember 2019 tritt Pastoralreferent Klaus SPRECKELMEIER, eingesetzt in der Militäreseelsorge, in den Ruhestand.

